

Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
vom 2. April 2007
- VIII 403 - 402.217-005 -

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli
2000 (BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch
Artikel 57 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl.
I S. 2407) werden für Schleswig-Holstein
Schutzimpfungen gegen folgende Krankheiten
öffentlich empfohlen:

1. Cholera
nur im Ausnahmefall, auf Verlangen des
Ziel- oder Transitlandes *
2. Diphtherie
ab vollendetem 2. Lebensmonat,
3. Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)
insbesondere Personen mit Aufenthalt im
Lebensbereich der Zecken in
Endemiegebieten *
4. Gelbfieber *,
5. Haemophilus influenzae b (Hib)-Infektionen
ab vollendetem 2. Lebensmonat *,
6. Hepatitis A
insbesondere Personen mit erhöhtem
Infektionsrisiko *,
7. Hepatitis B
ab Geburt *,
8. Humane Papillomaviren (HPV)-Infektionen
Mädchen und Frauen im Alter von 12 bis 26
Jahren
9. Influenza (Virusgrippe),
10. Masern
ab vollendetem 11. Lebensmonat,
in Sonderfällen ab vollendetem
8. Lebensmonat *,
11. Meningokokken-Infektionen,
 - a. gegen Meningokokken der Gruppe C:
Kinder und Jugendliche ab vollendetem
12. Lebensmonat bis vollendetem 18.
Lebensjahr;
 - b. ferner gegen Meningokokken:
insbesondere Personen mit
gesundheitlicher Gefährdung *,
12. Mumps
ab vollendetem 11. Lebensmonat,
in Sonderfällen ab vollendetem
8. Lebensmonat *,
13. Pertussis (Keuchhusten)
ab vollendetem 2. Lebensmonat *,
14. Pneumokokken-Infektionen
Kinder ab vollendetem 2. Lebensmonat bis
vollendetem 2. Lebensjahr,
Personen über 60 Jahre und
Personen mit gesundheitlicher Gefährdung *,
15. Poliomyelitis (übertragbare Kinderlähmung)
ab vollendetem 2. Lebensmonat *,
16. Röteln
ab vollendetem 11. Lebensmonat,
in Sonderfällen ab vollendetem
8. Lebensmonat *,
17. Tetanus (Wundstarrkrampf)
ab vollendetem 2. Lebensmonat,
18. Tollwut *,
19. Typhus *,
20. Varizellen (Windpocken)
ab vollendetem 11. Lebensmonat *

* Einzelheiten zur Indikation: Siehe die jeweils
aktuellen Empfehlungen der Ständigen
Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut
(RKI), veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin des
RKI.

**Zum Erreichen eines individuellen Schutzes
wird das Nachholen nicht erfolgter Impfungen
jenseits des 2. Lebensjahres entsprechend
den Empfehlungen der STIKO zum Schließen
von Impflücken ausdrücklich empfohlen.**

Die Schutzimpfungen gelten auch bei der
Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als
öffentlich empfohlen, wenn alle
Einzelkomponenten öffentlich empfohlen sind.

Empfohlen werden auch andere Maßnahmen der
spezifischen Prophylaxe, soweit sie von der
Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert
Koch-Institut empfohlen werden.

Für die empfohlenen Schutzimpfungen und
anderen Maßnahmen der spezifischen
Prophylaxe dürfen nur Impfstoffe und
Medikamente verwendet werden, die vom
Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-
Institut) oder von der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften oder dem Rat der

Europäischen Union zugelassen und deren einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.

Ausnahmsweise darf ein anderer Impfstoff verwendet werden und zwar als Einzelimport nach § 73 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- bei Engpässen in der Impfstoffversorgung oder
- bei Anhaltspunkten für Allergien des Impflings gegen Impfstoffbestandteile, sofern entsprechende allergenfreie Impfstoffe in Deutschland nicht zur Verfügung stehen.

Wer durch eine nach dieser Bekanntmachung öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit das Infektionsschutzgesetz nichts Abweichendes bestimmt (§ 60 Abs. 1 IfSG).

Die Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft sowie der Fachinformation des entsprechenden Impfstoffes durchzuführen. Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

Diese Bekanntmachung tritt zum 23.3.2007 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 31.12.2012. Meine Bekanntmachung vom 8. September 2004 - VIII 403 - 402.221-000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 748) wird aufgehoben.